

S a t z u n g

zur 4. Änderung des Bebauungsplanes "Sulzberg-West"

Zur 4. Änderung des Bebauungsplanes "Sulzberg-West" erläßt der Markt Sulzberg aufgrund der §§ 2, 10 des Bundesbaugesetzes -BBauG- in der derzeit geltenden Fassung der Art. 89 Abs.1 Nr. 10 und Art. 91 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung -BayBO- in der derzeit geltenden Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- folgende mit Bescheid des Landratsamtes Oberallgäu vom Az..... genehmigte Änderungssatzung:

§ 1 - Für die 4. Änderung des Bebauungsplanes "Sulzberg-West" gilt die Bebauungsplanänderungszeichnung in der Fassung vom 28.9.84 unverändert.

Der Textteil für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Sulzberg-West" in der Fassung der Genehmigungsbescheide des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen vom 20.12.72 und 28.05.85 wird in der 4. Änderung beibehalten, soweit sich nicht durch nachstehende Regelungen Änderungen des Textteiles ergeben.

§ 2 - § 7 der Satzung wird gestrichen und wie folgt neu gefaßt:

(1) Dachgaupen werden zugelassen, wenn sie sich in ihren Maßen der Dachfläche unterordnen und die Dachneigung des Gebäudes mindestens 26 Grad beträgt. Es können Giebelgaupen und abgeschleppte Gaupen mit einer Breite bis 1,50 m errichtet werden. Die Firsthöhe der Giebelgaupen und der obere Schnittpunkt der abgeschleppten Gaupen in die Dachfläche muß mindestens 0,80 m unter der Firstlinie des Hauptdaches liegen, wobei das Maß senkrecht zu messen ist. Der Abstand zwischen den einzelnen Gaupen muß mindestens 3,0 m, der Abstand zu der Giebelaußenseite mindestens 1,50 m betragen.

(2) Ausnahmen sind möglich, wenn die Gestaltung des Einzelobjektes sowie das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und der Markt Sulzberg einer solchen Ausnahme zustimmt.

§ 3 - Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 12 BBauG in Kraft.

Sulzberg, den 6. April 1987

Markt Sulzberg

Steinle
1. Bürgermeister



B e g r ü n d u n g

zur 4. Änderung des Bebauungsplanes "Sulzberg-West"

1. Die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Sulzberg-West" ist notwendig, da in der ursprünglichen Satzungsfassung, Dachgaupen unzulässig sind. Mit dieser Bebauungsplanänderung werden Dachgaupen unter Einhaltung bestimmter Maße zulässig.

2. Da sich diese Änderung nur unwesentlich auf das Plangebiet und die Nachbargebiete auswirkt, hat der Marktgemeinderat gem. § 2a Abs. 4 BBauG beschlossen, auf die Bürgeranhörung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zu verzichten.

3. Die Bebauungsplanänderung hat keine Auswirkungen auf die Kostenhöhe der Erschließungsanlagen.

Sulzberg, den 6. April 1987

Markt Sulzberg



Steinle

1. Bürgermeister